

Satzung des VDL-Landesverbandes NRW e.V.

Satzung

des

VDL-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

–

Bundesverband Agrar, Ernährung, Umwelt e.V.

(verabschiedet anlässlich der Mitgliederversammlung des
Landesverbandes am 22. April 2017)

§ 1 Name, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „VDL-Landesverband Nordrhein-Westfalen Agrar, Ernährung, Umwelt e.V.“. Durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn besitzt er die Rechtsfähigkeit.
2. Das Tätigkeitsgebiet des Verbandes stimmt überein mit dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. Der Verband ist Mitglied im „VDL-Bundesverband – Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt e.V.“.
4. Sitz und Gerichtsstand sind Bonn.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist der berufsständische Zusammenschluss derjenigen, die ein Studium der Agrarwissenschaften, der Ernährungswissenschaften, des Umweltschutzes oder verwandter Disziplinen abgeschlossen haben, sich noch im Studium befinden oder auf Grund einer vergleichbaren Tätigkeit an der Arbeit des Verbandes interessiert sind.
2. Der Verband hat die Aufgabe,
 - (a) die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen,
 - (b) Wissenschaft, Forschung und Lehre auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Ernährung, der Hauswirtschaft, der Landespflege, des Umweltschutzes oder verwandter Disziplinen zu fördern und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzt sich der Verband insbesondere ein für
 - (a) die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Mitglieder,
 - (b) die Beratung der Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen,

- (c) die Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Studierenden,
 - (d) die Pflege des kollegialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts der Mitglieder,
 - (e) die Darstellung der vielfältigen Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten der Mitglieder in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Beratung, Bildungswesen, Planung, Umweltschutz, Entwicklungshilfe und sonstigen Bereichen der Gesellschaft,
 - (f) das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit.
4. Der Verband pflegt
- (a) die Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinigungen, die ihren Sitz in seinem Gebiet oder im mit seinem Gebiet benachbarten Ausland haben,
 - (b) die Verbindung zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsstätten, die ihren Sitz in seinem Gebiet haben oder von besonderer Bedeutung für einen größeren Kreis seiner Verbandsmitglieder sind.
 - (c) Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch und konfessionell; er verfolgt weder erwerbs-, noch eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein
 - (a) natürliche Personen, die die Voraussetzung nach § 2 (1) erfüllen,
 - (b) Verbände und Vereine, mögen sie rechtsfähig sein oder nicht, soweit deren Mitglieder insgesamt oder zum Teil die in § 2 (1) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und wenn deren satzungsgemäßer Zweck dem des Verbandes nach § 2 entspricht (korporative Mitglieder).
2. Mitglied gemäß § 3 (1) kann nur werden, wer seinen Wohnsitz oder Sitz im Gebiet des Verbandes hat bzw. wer an der Arbeit des Verbandes interessiert ist und die Voraussetzungen nach § 2 (1) erfüllt.
3. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Verbandes und der beruflichen Tätigkeit seiner Mitglieder verbunden fühlen und den Verband unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Erreichung der Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich oder per Online-Anmeldeformular inkl. der Angabe einer aktuellen E-Mail Adresse an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand, mit Ausnahme der Anträge auf korporative Mitgliedschaft, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in das Gebiet des Verbandes verlegen und bisher Mitglied eines anderen Landesverbandes des VDL-Bundesverbandes – Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt e.V. waren, erwerben die Mitgliedschaft dadurch, dass entweder sie selbst oder der Landesverband, dem sie bisher angehört haben, dem Vorstand schriftlich anzeigen, dass sie in das Gebiet des Verbandes gezogen sind und die Mitgliedschaft im Landesverband Nordrhein-Westfalen erwerben wollen.
7. Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz aus dem Gebiet des Verbandes verlegen, können weiterhin Mitglied des Landesverbandes bleiben, wenn sie weiterhin an der Arbeit des Verbandes interessiert sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch,
 - (a) Austritt,
 - (b) Verlegung des Wohnsitzes oder Sitzes an einen Ort außerhalb des Gebietes des Verbandes und eine Willenserklärung gem. § 3 (6)
 - (c) Ausschluss,
 - (d) Tod,
 - (e) Auflösung bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen.
2. Der Austritt muss dem Vorstand des Verbandes gegenüber erklärt werden. Die Kündigung kann schriftlich (per Brief) oder per E-Mail erfolgen. Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft vor dem 1. Juli eines Jahres, so erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Ende dieses Jahres, andernfalls mit dem Ende des folgenden Jahres.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn z. B. die aktuelle Adresse des Mitglieds trotz aller Bemühungen der Geschäftsstelle nicht ermittelbar ist. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme oder einen Ausschluss ist Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche des ausgeschiedenen Mitgliedes an den Verband und auf das Verbandsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres bleibt der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 Gremien

1. Zur Wahrnehmung der sozialen, fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder des Verbandes kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Sparten, Fachgruppen und sonstige Gremien einrichten.
2. Die Bildung der Gremien gem. § 5 (1) und ihre Auflösung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sparten und Fachgruppen sind in der Regel den Mitgliedern des Verbandes vorbehalten. Der Vorstand kann auch qualifizierte Personen, die nicht Verbandsmitglieder sind, um die Mitwirkung ersuchen.
3. Im Rahmen der Satzung des Verbandes geben sich die Gremien gem. § 5 (1) eine Geschäftsordnung. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes. Sparten und Fachgruppen bestimmen ihren Vorsitzenden, der Mitglied des Landesverbandes sein muss, aus ihrer Mitte.

§ 6 Bezirksgruppen

1. Innerhalb des Verbandes können Bezirksgruppen gebildet werden.
2. Die Bezirksgruppen haben die Aufgabe, die Organe des Verbandes zu beraten und die besonderen örtlichen Interessen der Mitglieder der Bezirksgruppen zur Geltung zu bringen, den persönlichen Kontakt unter den Bezirksgruppenmitgliedern zu fördern und neue Mitglieder zu werben. Sie unterstützen die Arbeiten des Verbandes in

Abstimmung mit dem Vorstand. Die Bezirksgruppenvorsitzenden gehören dem Vorstand an.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - (a) die Einrichtungen des Verbandes und des Bundesverbandes entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Organe der Verbände in Anspruch nehmen,
 - (b) nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben,
 - (c) Anträge an die Organe des Verbandes zu richten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.
4. Um eine kostengünstige Mitgliederverwaltung zu gewährleisten, sind die Mitglieder angehalten, dem Verband eine aktuelle E-Mail Adresse zu benennen, unter der sie erreichbar sind.
5. Die Mitglieder haben zur aktiven Verbandsarbeit die Möglichkeit, eine Liste der Mitglieder (Name, Emailadresse) ihres Landesverbandes zu erhalten, die der Weitergabe dieser Daten grundsätzlich zugestimmt haben. Es muss ein berechtigtes Interesse vorliegen. Das Interesse wird vom Vorstand vor Herausgabe der Liste geprüft.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Nur die Mitglieder des Verbandes haben ein volles Stimmrecht, die den Jahresbeitrag gemäß § 7 (3) entrichten, oder die korporative Mitglieder des Verbandes sind.
3. Das Stimmrecht der korporativen Mitglieder wird durch deren satzungsgemäß bestimmte Vertreter ausgeübt.
4. Mitglieder im Sinne von § 3 (1) Abs. (a) können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied (natürliche Person) vertreten lassen.
5. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Passives Wahlrecht haben natürliche Personen, die Mitglied des Verbandes oder seiner korporativen Mitglieder sind.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 10 % der Mitglieder des Verbandes diese schriftlich verlangen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung abgesandt sein.
4. Anträge der Mitglieder, einen Gegenstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen, müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.
5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst Beschlüsse – auch bei Wahlen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Verbandsarbeit.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, insbesondere
 - (a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - (b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - (c) die Entgegennahme von Tätigkeits-, Rechnungs- und Kassenbericht,
 - (d) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - (e) die Entlastung des Vorstandes,
 - (f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sofern er nicht mit fördernden Mitgliedern vereinbart worden ist oder wird,
 - (g) die Beschlussfassung über Ernennungen gem. § 3 (3)
 - (h) die Genehmigung der Bildung von Gremien gem. § 5 (2),
 - (i) die Beschlussfassung über Bezirksgruppen gem. § 6 (1),
 - (j) die Beschlussfassung über den Anschluss an andere berufsständische Organisationen (korporative Mitgliedschaft),
 - (k) die Beschlussfassung über die Aufnahme anderer berufsständischer Organisationen (korporative Mitglieder gem. § 3 (1) Abs.(b)),
 - (l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden des Verbandes,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem Geschäftsführer,
 - (e) den Vorsitzenden der Gremien,
 - (f) je einem Vertreter jedes korporativen Mitgliedes,
 - (g) den Vorsitzenden der Bezirksgruppen
 - (h) bis zu fünf Beisitzern
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand und zugleich den vertretungsberechtigten Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand gem. (1) Abs. (a)-(e) und (h) mit Ausnahme der Sparte Studierende wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Sprecher der Studierenden wird von der Studentengruppe auf ein Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, wird auf der folgenden Mitgliederversammlung die entsprechende Position für die verbleibende Dauer der Wahlperiode neu besetzt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen.
5. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern des Vorstandes außer in dringenden Fällen zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zuzuleiten.
6. Der Vorstand beschließt in einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand hat die Aufgabe, in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu beraten und zu beschließen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
9. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder. Änderungsvorschläge sind auf der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen.
2. Die Auflösung des Verbandes bedarf eines schriftlichen Antrages mit der Unterschrift von mindestens 1/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Mitglieder. Der Auflösungsantrag muss als besonderer Tagungsordnungspunkt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung eingesetzt sein. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit darf die nächste Mitgliederversammlung, in der über den Auflösungsantrag entschieden werden soll, frühestens nach zwei Monaten stattfinden.

Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.